



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 54 VOM 02.07.2024

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Schulbücher für das Schuljahr 2024/25

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für Schulbücher für das Schuljahr 2024/25 zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- eine Vereinbarung der AOV aktiv ist, die Güter zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, diese aber aufgrund des Fehlens geeigneter technischer Merkmale aufgrund folgender Begründung nicht dazu geeignet ist, den spezifischen Bedarf der Schule zu decken: Zur Zeit besteht eine Konvention auf AOV mit dem Unternehmen LEGGERE SRL. Nach Einholung eines Angebots bei Leggere Srl konnte festgestellt werden, dass der Preis der Schulbücher Ambarabà 1 bis Ambarabà 4 der gleiche ist, wie der Preis im Angebot des ausgewählten Wirtschaftsteilnehmers. Da der ausgewählte Wirtschaftsteilnehmer alle anderen notwendigen Schulbücher liefern kann, zu einem ebenfalls günstigen Preis, werden aufgrund der einzigen Lieferung, der Qualität, des Preises und der mehrjährigen Erfahrung die Schulbücher Ambarabà 1-4 beim Wirtschaftsteilnehmer angekauft.
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) – Die Produkte sind auf EMS nicht zu finden



- Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: Es wurden im EMS die Produkte gesucht, konnten aber nicht gefunden werden; weiteres wurden zwei Wirtschaftsteilnehmer angeschrieben um ein Angebot mit den gleichen Produkten anzubieten. Beide Wirtschaftsteilnehmer haben jeweils ein Angebot für jede Schulstelle innerhalb der vorgegebenen Zeit mittels Mail abgegeben. In der Konvention für Schulbücher wurden die Preise verglichen.

Es wurden folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: LCS Partnerdruck GmbH und Buchladen Lana
Folgende Wirtschaftsteilnehmer haben geantwortet: LCS Partnerdruck GmbH und Buchladen Lana.

Die Aufnahme der in Artikel 47 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108/2021 genannten Teilnahmeanforderungen (Kriterien zur Förderung des Unternehmertums junger Menschen, der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsmarkt, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung von Jugendlichen unter 36 Jahren und Frauen) wird aus folgender Begründung ausgeschlossen: nicht zutreffend – nicht anwendbar

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer LCS Partnerdruck aus folgenden Gründen gewählt: günstigster Anbieter, schnelle Lieferung, Einhaltung der Lieferbedingungen;

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: der Preis entspricht dem üblichen Marktpreis, die Qualität ist ausreichend und sehr gut; die Qualität des Produktes ist in diesem Angebot gewährleistet; der Ankauf entspricht der guten Verwattung

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Schulbücher für das Schuljahr 2024/25 wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer LCS Partnerdruck GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 18.557,02, inklusive Steuerlasten, sind durch **folgende Erlöse** oder Rücklagen gedeckt:

- Konto 2.1.3.1.01.02.001 Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen
- Betrag 18.557,02€ ohne MwSt. – MwSt. Frei Art. 74.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Oberhammer Julia.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Hannes Unterkofler
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)